

und Rechtspraxis

Vertretung Minderjähriger und schutzbedürftiger Erwachsenen im Erbrecht

lic. iur. Urs Vogel

St.Galler Erbrechtstagung 2022 Freitag, 18. November 2022 - Zürich Marriott Hotel, Zürich



# Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis



## Universität St.Gallen

#### Inhaltsübersicht

- I. Vorbemerkungen
- II. Grundsätze der Verfügungsfähigkeit
- III. Letztwillige Verfügung Erbvertrag
- IV. Erbengemeinschaft
- V. Aufgabe und Rolle der Vertretungsperson
- VI. Aufgabe und Rolle der KESB
- VII. Schlussgedanke



#### I. Vorbemerkungen

- Was hat das Kindes-/Erwachsenenschutzrecht für eine Verbindung zum Erbrecht?
  - Kindes-/erwachsenenschutzrechtliche Massnahmen zeitigen erbrechtliche Auswirkungen
  - Erbrechtliche Vorgänge lösen kindes- oder erwachsenenschutzrechtliche Massnahmen aus
- Massgebliche Unterschiede in der Vertretung des Erblasser und in der Vertretung als Erbe
- Im Zentrum stehen Fragen der Urteilsfähigkeit und Konstellationen der Schutzbedürftigkeit von minderjährigen und erwachsenen Personen



#### II. Grundsätze der Verfügungsfähigkeit

- Verfügungsfähigkeit: Urteilsfähigkeit in Bezug auf die gewählte Verfügungsform und Volljährigkeit als Voraussetzung
- Absolut höchstpersönliches Recht, nur selbstständige Ausübung des urteilsfähigen Erblassers möglich
- Allenfalls Mitwirkung der Beistandsperson bei Vorbehalt einer Zustimmung zum Abschluss eines Erbvertrages durch den urteilsfähigen Erblasser im Rahmen einer Beistandschaft (Art. 468 Abs. 2 ZGB)
- Vertretung eines urteilsunfähigen Erblassers ist ausgeschlossen (Art. 19c Abs. 2 ZGB)



#### II. Grundsätze der Verfügungsfähigkeit

#### Urteilsfähigkeit

- Relativität der Urteilsfähigkeit unterschiedliche Anforderungen je nach erbrechtlichen Anordnungen - situativ zu beurteilen
- Einfache Anordnungen (z.B. Ausrichten von Vermächtnissen, Pflichtteilssetzung, Einsetzung Willensvollstrecker)
- Anspruchsvolle Anordnungen (z.B. Enterbung, Errichtung von Vor- und Nacherbschaften, Anordnungen bei komplizierten Familienstrukturen)
- Vermutung der Urteilsfähigkeit Umkehr der Beweislast bei erwachsenenschutzrechtlichen Massnahmen? (BGer 5A\_384/2012, E. 6.1.3)
- In zweifelhaften Fällen vorbeugen: z. B. ärztliches Attest, Mitwirkung Vertrauensarzt,
   Durchführung Mini-Mental Test, öffentliche Beurkundung etc.



#### III. Letztwillige Verfügung - Erbvertrag

- Letztwillige Verfügung
  - einseitiges, widerrufliches Geschäft
  - Voraussetzung 18. Altersjahr und Urteilsfähigkeit
  - Verbeiständung der betroffenen Person hat keine Auswirkung auf die Testierfähigkeit, sofern nicht Urteilsunfähigkeit der Schwächezustand ist
  - Auch umfassend verbeiständete Personen können in Bezug auf erbrechtliche Anordnungen urteilsfähig sein – Prüfung im Einzelfall
  - Abgestufte Testierfähigkeit Relativität der Urteilsfähigkeit? Uneinigkeit in der Lehre (pra Eitel/Zeiter, in: FHB Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, N 23.23 m.w.H.; contra: CHK ZGB-ABT, Art. 467- 468 N 9 m.w.H.)



## III. Letztwillige Verfügung – Erbvertrag (II)

- Erbvertrag
  - Unterscheidung, ob Vertragspartei als Erblasser oder als diejenige, die nicht von Todes wegen verfügt
  - Zustimmung der Beistandsperson, soweit der Erblasser unter einer Beistandschaft steht, die den Abschluss eines Erbvertrages umfasst (Art. 468 Abs. 2 ZGB)
    - Mitwirkungsbeistandschaft nach Art. 396 ZGB oder umfassende Beistandschaft (Art. 398 ZGB)
    - NICHT aber Vertretungsbeistandschaft (Art. 394/395 ZGB) oder Begleitbeistandschaft (Art. 393 ZGB) allenfalls möglich wenn kombiniert mit einer Mitwirkungsbeistandschaft
  - Muss explizit als konkrete Aufgabe im Anordnungsentscheid genannt sein, ausser bei der umfassenden Beistandschaft



## III. Letztwillige Verfügung – Erbvertrag (III)

#### Erbvertrag

- Zustimmung nicht anwendbar auf frei widerrufliche testamentarische Klauseln im Erbvertrag massgebend ist Art. 467 ZGB
- Ist die verbeiständete Person nicht verfügende Vertragspartei sind zwei Konstellationen zu unterscheiden:
  - Erlangt die urteilsfähige, verbeiständete Person lediglich unentgeltliche Vorteile, so handelt sie selber, auch wenn sie in der Handlungsfähigkeit eingeschränkt ist (Art. 19 Abs. 2 ZGB)
  - Werden Pflichten auferlegt, richtet sich das Erfordernis einer Vertretung nach der angeordneten Beistandschaft (handlungsfähig oder nicht), Art. 468 Abs. 2 ZGB ist nicht anwendbar, allenfalls Zustimmung KESB (Art. 416 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB)
  - Beachtung von Art. 412 ZGB (verbotene Geschäfte) in Vertretung der verbeiständeten Person



#### IV. Erbe/Erbin - Erbengemeinschaft - Erbteilung

- Erbanfall als Interventionsgrund
  - Wenn durch den Anfall des Nachlasses aufgrund eines bestehenden Schwächezustandes eine Schutzbedürftigkeit besteht (Art. 390 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB)
  - Blockade einer Erbengemeinschaft durch unbekannte Abwesenheit eines Miterben (Art. 390 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB)
  - Vorgeburtliche Interessenwahrung (Art. 544 Abs. 1bis ZGB)
  - Interessenkollision zum Inhaber oder Inhaberin der el. Sorge Wegfall der Vertretungsbefugnisse von Gesetzes wegen (Art. 306 Abs. 2 und 3 ZGB)
  - Interessenkollision eines Vorsorgebeauftragten (Art. 365 Abs. 2 ZGB) oder im Rahmen der Massnahmen von Gesetzes wegen (Art. 374 ff. ZGB)



#### IV. Erbe/Erbin - Erbengemeinschaft - Erbteilung (II)

- Erbanfall als Interventionsgrund
  - Tod der alleinsorgeberechtigten Person; Vormundschaft oder Übertragung el. Sorge auf anderen Elternteil (Art. 297 Abs. 2 ZGB) ?
  - Überforderung der Inhaber der el. Sorge zur Wahrung der Interessen der minderjährigen Person in einem Nachlass (Art. 308 Abs. 2 ZGB) allenfalls mit Beschränkung der elterlichen Sorge (Art. 308 Abs. 3 ZGB)



## IV. Erbe/Erbin - Erbengemeinschaft - Erbteilung (III)

- Erbanfall während laufender Beistandschaft
  - Je nach massgeschneiderter Beistandschaft gehört die Vertretung in erbrechtlichen Angelegenheiten zum Auftrag der Beistandsperson, regelmässig der Fall bei einer Vermögensverwaltungsbeistandschaft (Art. 394/395 ZGB)
  - Stellung der verbeiständeten Person je nach Wirkung der Massnahme (mit oder ohne Beschränkung der Handlungsfähigkeit)
  - Interessenkollision bei Beistandsperson als Miterbe Ernennung einer Ersatzbeistandsperson (Art. 403 Abs. 2 ZGB) oder eigenes Handeln der KESB (Art. 403 i.V.m. 392 Ziff. 1 ZGB)
  - In jedem Fall: Einbezug der verbeiständeten Person soweit möglich in die Entscheidfindung



#### V. Aufgabe und Rolle der Beistandsperson

#### Nachlassplanung

- Grundsätzlich höchstpersönliche Angelegenheit der betroffenen Person, auch bei Entzug oder Beschränkung der Handlungsfähigkeit
- Beratung und Unterstützung bei der Nachlassplanung, soweit die verbeiständete Person dies wünscht, wobei Beistandspersonen in der Regel über keine fundierten Kenntnisse bezüglich erbrechtliche Fragestellungen verfügen
- Anlage und Budgetentscheidungen im Rahmen der lebzeitigen Mandatsführung haben indirekt Auswirkungen auf den Nachlass, z.B. Notwendigkeit der Veräusserung von Gegenständen, über die verfügt wurde
- Beistandsperson hat die Interessen der verbeiständeten Person zu wahren



## V. Aufgabe und Rolle der Beistandsperson (II)

- Vertretungshandlungen, soweit in den Aufgaben der Beistandsperson enthalten
  - Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft unter Vorbehalt der Zustimmung der KESB (Art. 416 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB), soweit die verbeiständete Person nicht selber zustimmt (Voraussetzung: handlungsfähig)
  - Allenfalls Beantragung von Sicherungsmassnahmen (Art. 551 ff. ZGB), insbesondere Inventarisation
  - Vertretung in der Erbengemeinschaft für alle Handlungen, wobei für die Veräusserung von Nachlassgegenständen oder Prozesshandlungen gegebenenfalls die Zustimmung der KESB einzuholen ist (z.B. Art. 416 Abs. 1 Ziff. 4 ZGB)



#### V. Aufgabe und Rolle der Beistandsperson (III)

- Vertretungshandlungen, soweit in den Aufgaben der Beistandsperson enthalten
  - Mitwirkung bei der Teilung des Nachlasses allenfalls Erarbeitung eines Teilungsvorschlages im Auftrag der Erbengemeinschaft Kosten gehen zu Lasten Nachlass und nicht der verbeiständeten Person!
  - Allenfalls Vorbehalt der Zustimmung KESB zum Erbteilungsvertrag oder der Realteilung (Art. 416 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB), ebenso für eine allfällige Partialteilung
  - Verwaltung des angefallenen Vermögens im Rahmen der Beistandschaft unter Beachtung der erwachsenenschutzrechtlichen Vorschriften (Art. 408 ff ZGB sowie VBVV) – Konsequenz: konservative Anlagevorschriften – Vermögensmehrung steht nicht im Zentrum!



#### VI. Aufgabe und Rolle der KESB

- Beseitigung einer Interessenkollision Wegfall der Vertretungsbefugnis von Gesetzes wegen
  - Vorsorgebeauftragte Person (Art. 365 Abs. 2 und 3 ZGB) gegenteilige explizite Anordnung im Vorsorgeauftrag möglich
  - Vertretung von Gesetzes wegen bei Ehegatten/eingetragener Partnerschaft Uneinigkeit in der Lehre, da nicht explizit im Gesetz geregelt
  - Minderjährige und verbeiständete Personen (Art. 306 Abs. 2 und 403 Abs. 1 ZGB) abstrakte Interessenkollision ausreichend
  - Konsequenz: Errichtung einer Vertretungs-/Ersatzbeistandschaft (Art. 394/403 ZGB) oder eigenes Handeln der KESB (Art. 392 Ziff. 1 ZGB)



## VI. Aufgabe und Rolle der KESB (II)

- Massnahmeerrichtung
  - Erwachsenenschutz ist nicht Erben- oder Anwartschaftsschutz (BGer 5A\_773/2013, E. 4.1)
  - Ist im Gegenteil Erblasserschutz, was sich aber indirekt durch den Vermögensschutz auch auf die künftigen Erben auswirken kann
  - Tod eines Elternteils bei gemeinsamer Sorge: Einreichen eines Inventars über das Kindesvermögen (Art. 318 Abs. 2 ZGB) «check and balance» fehlt
  - Überforderung bei der Verwaltung des anfallenden Erbteils, Schutzmassnahmen nach Art. 318 Abs. 3 ZGB, allenfalls Anordnung einer Kindesvermögensverwaltungsbeistandschaft (Art. 325 ZGB)



#### VI. Aufgabe und Rolle der KESB (III)

- Zustimmung zu Handlungen der Beistandsperson in Vertretung der verbeiständeten Person (Art. 416 ZGB)
  - Annahme/Ausschlagung Erbschaft, soweit eine Erklärung notwendig (Ziff. 3)
  - Zustimmung zu Erteilungsvertrag/Realteilung oder Erbvertrag (Ziff. 3)
  - Allenfalls Zustimmung zu Rechtsgeschäften der Erbengemeinschaft (z.B. Veräusserung von Liegenschaften; Ziff. 4)
  - Beurteilungskriterien: grundsätzlich Interessen der verbeiständeten Person nicht nur materiell, sondern auch persönliche, affektive, emotionale Aspekte
  - Keine Zustimmung der KESB erforderlich, wenn die urteilsfähige, verbeiständete Person selber zustimmt und sie in ihrer Handlungsfähigkeit nicht eingeschränkt ist (Art. 416 Abs. 2 ZGB)



#### VII. Schlussgedanken

- Es bestehen mannigfache Beziehungen zwischen Erbrecht und Kindes- und Erwachsenenschutzrecht



#### Literatur

AEBI-MÜLLER REGINA E./CAMENZIND JANINE, Besonderheiten der Nachlassplanung bei Nachkommen mit einer Behinderung, in: successio 2019, S.5 ff.

BICHSEL MARTIN, Erbrechtliche Verfügungsfähigkeit – Beweisrecht und Rolle der Urkundsperson, in: successio 2017, S. 284 ff.

BIDERBOST YVO, Der verbeiständete Erbe, in: SCHMID ET AL., Spuren im Erbrecht, Festschrift für Paul Eitel, Zürich 2022, S. 79 ff.

Breitschmid Peter, Hinweise zur Begleitung von Verbeiständeten bei Abschluss eines Erbvertrags, in: successio 2015 S. 138 ff.

EITEL PAUL/ZEITER ALEXANDRA, Erbrecht, in: FHB Kindes- und Erwachsenenschutz, Zürich 2016, S. 967 ff.

FANKHAUSER ROLAND, Die (fehl-)geleitete warme Hand, in: successio 2016, S. 190 ff.

KAMP ANNASOFIA/BREITSCHMID PETER, Minderjährige Erben, in: successio 2013, S. 90 ff.

SCHNYDER BERNHARD, Vormundschaft und Erbrecht, Zeitschrift für Vormundschaftswesen (ZVW) 1999, S. 93 ff.



#### Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

IRP-HSG
Bodanstrasse 4
9000 St.Gallen
Schweiz
+41 71 224 2424
irp@unisg.ch
www.irp.unisg.ch

